

Satzung

Des Fördervereins der Winfriedschule Fulda

§ 1 – Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Winfriedschule Fulda e.V.“. Sitz des Vereins ist Fulda.

§ 2 – Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung sowie wissenschaftlicher, künstlerischer und sportlicher Aktivitäten der Schülerinnen und Schüler der Winfriedschule in Fulda.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Dies kann durch die Durchführung von Projekten sowie durch die Anschaffung und die Bereitstellung von Unterrichtsmaterialien erfolgen.

Darüber hinaus sieht es der Verein als Aufgabe an, das Zusammenleben der Schulgemeinde zu pflegen und zu fördern.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Für jedes Geschäftsjahr ist ein Förderplan zu erstellen, der von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 3 – Mitgliedschaft

- a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die sich der Winfriedschule verbunden fühlt und den Vereinszweck fördern möchte.
- b) Die Mitgliedschaft endet:
 - i. Durch Tod, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung,
 - ii. Durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand,
 - iii. durch Ausschluss aus dem Verein.
- c) Der Ausschluss kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung erfolgen, insbesondere wenn das Mitglied:
 - i. Gegen die Satzung grob verstößt,
 - ii. Durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt,
 - iii. Den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder
 - iv. Seinen Zahlungspflichten nicht nachkommt.

Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich vom Vorstand zu hören.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Wird die Berufung nicht fristgerecht eingelegt, unterwirft sich das Mitglied dem Ausschlussbeschluss.

- d) Eine Rückzahlung der eingezahlten Beiträge oder Spenden erfolgt nicht.

FÖRDERVEREIN



WINFRIEDSCHULE
e.V.
(VR 1302)

ADRESSE

Leipziger Str. 2
36037 Fulda

TELEFON / FAX

Telefon: 0661 / 74090
Telefax: 0661 / 241398

EMAIL

foerderverein@
winfriedschule-fulda.de

poststelle.8606@
schule.landkreis-fulda.de

WEB

www.winfriedschule-fulda.de



BANK

Sparkasse Fulda

IBAN
DE50 5305 0180 0008 0124 78

BIC
HELADEF1FDS

§ 4 – Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Er ist zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres fällig, zahlbar erstmalig 6 Wochen nach Eintritt anteilig und dann bis spätestens zum 15.03. eines jeden Jahres voll.

§ 5 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 6 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsprüfer

§ 7 – Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorsitzenden, alternativ einem anderen Vorstandsmitglied, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mittels einfachen Briefs oder per E-Mail an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder einzuberufen.
- b) Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 25% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- c) Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- d) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- e) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - i) Entgegennahme des Jahresberichts der Vorsitzenden,
 - ii) Entgegennahme des Rechnungsberichts,
 - iii) Entlastung des Vorstandes,
 - iv) Wahl und Abberufung des Vorstandes und der beiden Rechnungsprüfer,
 - v) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
 - vi) Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan,
 - vii) Beschlussfassung über den Förderplan,
 - viii) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
- f) Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Über den Antrag auf Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss der Vorstand innerhalb eines Monats eine weitere Versammlung zu diesem Antrag einberufen. Diese Versammlung kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschließen. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- g) Eine Änderung der Satzung bedarf der Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Im Übrigen beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- h) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollierenden zu unterzeichnen ist.

§ 8 – Vorstand

- a) Der Vorstand besteht mindestens aus
 - Dem Vorsitzenden,
 - Dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - Dem Kassenwart,
 - Dem Schriftführer,
 - Einem Beisitzer.
- b) Der Vorstand soll paritätisch besetzt werden mit je zwei Elternvertretern, zwei Vertretern der Schule sowie einem externen Mitglied.
- c) Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- d) Der Vorstand wird auf Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.
- e) Der Vorstand soll zu seinen Sitzungen den Schulleiter, sowie den Schulsprecher der Winfriedschule oder von den beiden entsprechend benannte Vertreter einladen.
- f) Er soll weitere Personen zur Beratung des Förderplanes heranziehen.
- g) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgabe:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c. Vorbereitung und Erstellen des Wirtschafts- und Förderplanes
 - d. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 9 – Rechnungsprüfer

- a) Die Rechnungsprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- b) Den Rechnungsprüfern obliegt die regelmäßige Kassenprüfung des Vereins und die Berichterstattung darüber in der Mitgliederversammlung. Sie sind berechtigt, jederzeit die Kassenführung zu prüfen. Sie sind verpflichtet, eine Bücher- und Kassenprüfung am Ende des Geschäftsjahres vorzunehmen.

§ 10 – Einnahmen

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden

§ 11 – Datenschutz im Verein

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz kann der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten bestellen.

§ 12 – Verwendung des Vermögens

Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an die Winfriedschule Fulda, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Fulda, den 30.11.2021

Der Vorstand